

Art. 20 K-ÖStP 2012

K-ÖStP 2012 - Vereinbarung 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bund, Ländern und l nderweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu  bertragen, soweit die jeweilige Fiskalregel  bererf llt wird. Solche Vereinbarungen sind vom Rechnungshof bei der Gutachtenserstellung zu ber cksichtigen. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden f r derartig rechnerisch  bertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt. Das  sterreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verst ndigen.

(2) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Abweichungen von Fiskalregeln durch  bererf llung anderer L nder und Gemeinden abgedeckt werden, sofern  ber sie noch nicht im Sinn des Abs. 1 verf gt wurde und sie nicht zur Dotierung des Kontrollkontos des betreffenden Landes oder der betreffenden Gemeinden landesweise anteilig bestimmt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur f r das betreffende Jahr statt. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden f r derartig rechnerisch  bertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt.  bersch sse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet.  bersch sse von L ndern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von L ndern verwendet. Verbleibende  bersch sse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller L nder und Gemeinden verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen von L ndern und Gemeinden richtet sich nach dem Verh ltnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.

(3) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 23 zur Anwendung kommen.

(4) Ebenfalls kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, wenn bei Einhaltung des Maastricht-Saldos bzw. des strukturellen Saldos das zul ssige Wachstum der Ausgaben gem   Artikel 9 aufgrund  ffentlicher Investitionen nach ESVG  berschritten wird, sofern die daf r erforderlichen finanziellen Mittel durch R cklagen bedeckt oder durch Gutschriften gem   Artikel 7 Abs. 2 auf dem jeweiligen Kontrollkonto eingestellt wurden.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999